

Stuttgart, 14.05.2018

Förderung von Schwangerenberatung Sachbeschluss zur Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse 2018/2019

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	11.06.2018

Beschlussantrag

1. Die Schwangerenberatung des Sozialdienst kath. Frauen e.V. wird ab dem 01.01.2018 mit 0,5 Stellen in die Förderung aufgenommen.
2. Den Besonderen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamt) für die Förderung von anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie von katholischen Schwangerenberatungsstellen wird rückwirkend zum 01.01.2018 zugestimmt (Anlage 1).
3. Mit Inkrafttreten der o.g. Nebenbestimmungen werden die bisher geltenden Fördergrundsätze (Anlage 3 zu GRDrs 712/2004) gegenstandslos.

Kurzfassung der Begründung

Zu Beschlussantrag 1.

In den Haushaltsplanberatungen 2018/2019 wurden Mittel für die Förderung des Sozialdienst kath. Frauen e.V. mit 0,5 Stellen bereitgestellt. Das Angebot wird daher zum 01.01.2018 in die städtische Förderung aufgenommen.

Damit werden insgesamt folgende Träger mit folgenden Stellenanteilen gefördert:

<i>Träger</i>	<i>Vollkräfte</i>
Evang. Gesellschaft Stuttgart e.V.	4,05
Sozialdienst kath. Frauen e.V.	0,50
Pro Familia Ortsverband Stuttgart e.V.	7,00
donum vitae Regionalverband Stuttgart e.V.	2,00
SUMME	13,55

Zu Beschlussantrag 2. – Besondere Nebenbestimmungen

Die bisher geltenden Fördergrundsätze (Anlage 3 zu GR Drs 712/2004) wurden um die 60 Tage-Regel (Karenzregel zur Wiederbesetzung von Stellen) sowie die Möglichkeit der Rücklagenbildung ergänzt; der Zuschuss wird max. in Höhe des Fehlbetrags gewährt. Sie liegen der Förderung zukünftig in Form von Besonderen Nebenbestimmungen (Anlage 1) zugrunde.

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt vorhanden.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

-

Vorliegende Anfragen/Anträge:

-

Erledigte Anfragen/Anträge:

-

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Besondere Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamt) für die Förderung von anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie von katholischen Schwangerenberatungsstellen

**Besondere Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamt)
für die Förderung von anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
sowie von katholischen Schwangerenberatungsstellen**

- gültig ab 01.01.2018

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Bei der städtischen Förderung handelt es sich um eine Komplementärförderung zur Förderung des Landes Baden-Württemberg nach den §§ 3, 8 SchKG (Schwangerschaftskonfliktgesetz).
- 1.2 Gesetzliche Grundlage für die Förderung des Landes Baden-Württemberg ist §§ 4 (3) SchKG, 4 (1) AG-SchKG (Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes i. V. m. der VwV SchKG (Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Angebotsveränderungen bezüglich der Zielgruppe, der Inhalte sowie eine wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Angebots können nur in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart vorgenommen werden.
- 1.4 Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die wegen einer Straftat entsprechend § 72a SGB VIII verurteilt worden sind.
- 1.5 Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Träger mit dem Jugendamt die Stuttgarter Fördergrundsätze zum Schutz des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) abgeschlossen hat.

2 Art und Umfang der Zuwendung

- 2.1 Für jede vom Gemeinderat beschlossene Stelle erhält ein Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen jährlichen pauschalen Zuschuss in folgender Höhe:

22.500,- Euro pro 100%-Fachkraftstelle

Diese Förderung der Landeshauptstadt Stuttgart ist eine Freiwilligkeitsleistung.

- 2.2 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Stellen vom Land Baden-Württemberg nach der VwV SchKG in der jeweils gültigen Fassung gefördert werden.
- 2.3 Mit der o.g. Pauschale sind alle laufenden Aufwendungen für den Träger abgegolten. Eine weitere Bezuschussung der Sach- oder Verwaltungskosten einschließlich Verwaltungsfachkräfte etc. erfolgt nicht.
- 2.4 Für pädagogische Aufgaben dürfen nur Fachkräfte i. S. d. § 72 (1) SGB VIII beschäftigt werden.

- 2.5 Zuschussunschädlich ist eine unbesetzte Fachkraftstelle bis zu 60 Tage pro Kalenderjahr. Dabei ist zu gewährleisten, dass für diesen Zeitraum keine Angebotsverringerung eintritt. Eine Fachkraftstelle kann während dieses Zeitraums mit einer Honorarkraft mit pädagogischer Ausbildung besetzt werden.
- 2.6 Für jeden weiteren Tag, an dem die Fachkraftstelle nicht besetzt ist bzw. sobald eine Verringerung des Angebots eintritt, wird der pauschale Zuschuss anteilig gekürzt.
- 2.7 Es erfolgt keine Kompensation fortfallender Zuschüsse Dritter durch die Landeshauptstadt Stuttgart.
- 2.8 Im Rahmen dieser Nebenbestimmungen werden keine Investitionszuschüsse gewährt.

3 Verwendung der Zuwendung und Verfahren

- 3.1 Der Träger verwaltet das zugewiesene Budget in eigener Verantwortung. Der Zuschuss ist ausschließlich für die unter Pkt. 1 beschriebenen Aufgaben zu verwenden.
- 3.2 Der Träger kann aus nicht verwendeten Finanzmitteln eine Rücklage von bis zu 5 % des jährlich festgesetzten städtischen Zuschusses bilden. Die Auflösung muss innerhalb von fünf Jahren nach Bildung erfolgen. Nicht aufgelöste Rücklagen werden auf den Zuschuss angerechnet. Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Aufgaben nach Pkt. 1 oder für damit zusammenhängende Investitionen zu verwenden.
- 3.3 Der Betriebskostenzuschuss der Stadt gemäß Pkt. 2 stellt eine Maximalförderung dar. Angebote, die nicht in diesen Nebenbestimmungen geregelt sind, rechtfertigen keinen weiteren städtischen Betriebszuschuss.
- 3.4 Die Summe der Einnahmen darf die Summe der anerkannten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Andernfalls wird der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt. Hiervon unbenommen bleibt die oben genannte Rücklagenbildung.
- 3.5 Zweckentfremdete Zuschüsse hat der Träger an die Landeshauptstadt Stuttgart zurückzuzahlen. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass
 - die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
 - eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
 - die Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.
- 3.6 Auf eine jährliche Antragstellung durch den Träger wird verzichtet.

4 Berichtswesen

- 4.1 Der Träger übermittelt jährlich bis zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis (Finanzbericht und Personalkostenaufstellung) und dokumentiert die Arbeitsinhalte mittels eines formlosen Berichts.

5 Geltungsdauer

- 5.1 Diese Nebenbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- 5.2 Der Förderzeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Die Träger der Beratungsstellen verpflichten sich, eine beabsichtigte Beendigung ihrer Tätigkeit spätestens ein Jahr vorher dem Jugendamt anzuzeigen.
- 5.3 Der Förderbescheid kann aufgehoben werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die in den Nebenbestimmungen genannten Verpflichtungen oder der Wegfall oder Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebots anzusehen. Für den Fall der Aufhebung des Förderbescheids sind die städtischen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Form der Buchhaltung muss den üblichen Grundsätzen entsprechen. Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelungen dieser Nebenbestimmungen. Die Prüfung kann auch noch drei Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung erfolgen.
- 6.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) sind Bestandteil dieser Nebenbestimmungen.
- 6.3 Sollte eine Bestimmung dieser Nebenbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Förderung am nächsten kommt.
- 6.4 Rechte und Pflichten Dritter werden von diesen Fördergrundsätzen nicht berührt.